

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
vom 09. Juni 2021**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Darin enthalten sind die notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, inklusive dem verlastetem Material und den Gerätschaften. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr.I der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr.II der Anlage),
3. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr.III der Anlage),

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

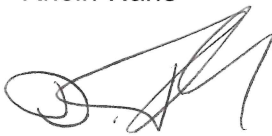
Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe vom 01.02.2007 außer Kraft.

Bingen, 28.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Nahe

i. V. 
(Dietmar Fahl)



1. Beigeordneter

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bingen, 28.06.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

Rhein-Nahe



(Dietmar Fahl)

1. Beigeordneter



Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe vom 09. Juni 2021

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Die nachstehenden angegebenen Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

I. Personal

- | | |
|---|---------|
| 1. Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r | 39,90 € |
| 2. Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r für die Brandsicherheitswache | 15,00 € |

II. Fahrzeuge

1. *Löschfahrzeuge*

- | | | |
|----------------------------------|-------|----------|
| 1.1. Tanklöschfahrzeug | TLF | 115,00 € |
| 1.2. Löschgruppenfahrzeug | LF | 70,00 € |
| 1.3. Kleinlöschfahrzeug | KLF | 66,00 € |
| 1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug | TSF-W | 88,00 € |
| 1.5. Mittleres Löschfahrzeug | MLF | 57,00 € |
| 1.6. Hilfeleistungslöschfahrzeug | HLF | 114,00 € |

2. *Sonderfahrzeuge*

- | | | |
|----------------|----|----------|
| 2.1. Rüstwagen | RW | 156,00 € |
|----------------|----|----------|

3. *Sonstige Feuerwehrfahrzeuge*

- | | | |
|-----------------------------------|------|----------|
| 3.1. Mehrzwecktransportfahrzeug | MZF | 113,00 € |
| 3.2. Einsatzleitwagen | ELW | 60,00 € |
| 3.3. Kleinalarmfahrzeug | KLAF | 104,00 € |
| 3.4. Schlauchwagen | SW | 96,00 € |
| 3.5. Mannschaftstransportfahrzeug | MTF | 133,00 € |
| 3.6. Anhängелеiter | AL | 4,00 € |
| 3.7. Feuerwehranhänger | FWA | 4,00 € |
| 3.8. Mehrzweckboot | MZB | 6,00 € |
| 3.9. Rettungsboot | RTB | 19,00 € |
| 3.10. Amphibienfahrzeug | ARGO | 5,00 € |

III. Pauschale Verrechnungssätze/ Reinigen

1. *Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung*

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

3. *Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen*

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4. *Reinigen und Desinfizieren*

4.1.	Befüllung einer Atemluftflasche	7,50 € je Stück
4.2.	Prüfung eines Atemschutzgerätes nach Gebrauch	17,50 € je Stück
4.3.	Reinigen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	15,00 € je Stück
4.4.	Waschen und Trocknen von Einsatzhandschuhen	1,00 € je Stück
4.5.	Waschen und Trocknen von Flammenschutzhauben	1,00 € je Stück
4.6.	Waschen von Feuerwehrjacken (Hupf Teil 1)	7,00 € je Stück
4.7.	Waschen von Feuerwehrhosen (Hupf Teil 4)	7,00 € je Stück
4.8.	Waschen von Bund/Latzhosen (Hupf Teil 2)	3,00 € je Stück
4.9.	Waschen von Feuerwehrjacken (Hupf Teil 3)	3,00 € je Stück

5. *Ersatzbeschaffungen*

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.

6. *Fehlalarm durch Brandmeldeanlage* 600,00 € (pauschal)

7. *Wiederholter Fehlalarm durch Rauchwarnmelder/ Fehlalarm durch Rauchmelder infolge unsachgerechtem Betrieb* 100,00 € (pauschal)

8. *Missbräuchliche Alarmierung*

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet, mindestens jedoch 600,00€.

9. *Brandsicherheitswache pro Fahrzeug und Tag* 80,00 € (pauschal)